



Sammlung von Alttextilien beim Detailhandel: Infomail zur rechtlichen Einschätzung

29. Januar 2020

Ausgangslage: In zahlreichen Gemeinden wird derzeit die Handhabung der Textilsammlung überprüft, siehe dazu auch das [SVKI Faktenblatt Textilsammlungen vom Oktober \(2019\)](#). In der Praxis ist dabei auch die Frage aufgetaucht, wie mit Textilsammelcontainern bei Filialen des Detailhandels umzugehen ist. Konkret beschriftet ein Detailhändler seit einigen Monaten die Sammelcontainer mit dem Begriff «Kleiderspende» und argumentiert damit, die so gesammelten Textilien unterstünden nicht dem Siedlungsabfallmonopol und bedürfen so keiner Konzession durch das Gemeinwesen. SVKI hat das BAFU um eine rechtliche Beurteilung der Situation gebeten. **Gemäss dem beiliegenden Mailwechsel kommt die Abteilung Recht des Bundesamtes für Umwelt BAFU zur Einschätzung, dass Private, also auch Detailhändler in jedem Fall eine Konzession des Gemeinwesens benötigen. Der SVKI kann jedoch keine Garantie geben, dass die Einschätzung des BAFU bei einer gerichtlichen Prüfung standhält.**

Anfrage SVKI ans BAFU vom 2. Dezember 2019:

Gesendet: Montag, 2. Dezember 2019 10:13

An: Chadoian Satenig BAFU

Betreff: Textilsammlung: Kleiderspende statt Sammlung- Konsequenzen hinsichtlich Zugehörigkeit in den Siedlungsabfallmonopolbereich?

Sehr geehrte Frau Chadoian

Sie hatten uns ja bei der Frage zu Konzessionen von Kunststoffen/Wertstoffen beraten, nun ist in der Praxis im Bereich der Alttextilsammlung eine rechtliche Frage aufgetaucht:

Gemäss VVEA zählen Alttextilien ja zum Siedlungsabfall und damit in den Monopolbereich der öffentlichen Hand. Mehrere Städte und Gemeinden sind momentan daran, die Sammlung von Alttextilien mit Konzessionen neu zu regeln, es gab dabei auch einen neuen wegweisenden Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts.

Nun sind die Städte aber in der Handhabung der Konzessionen bei Coop auf Widerstand gestossen:

SVKI

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement
in Städten und Gemeinden*

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes



Coop sammelt auf seinen Perimetern teilweise Alttextilien in Containern, die meist ausserhalb der Filialen öffentlich zugänglich stehen.

Nun wollten einige Städte Coop auch einen Konzession verleihen, gestützt auf die VVEA und die Musterkonzession. Coop argumentiert, es sei keine Konzession nötig, da die Alttextilien «Spenden» und somit kein Siedlungsabfall sind. Coop hat auch die Beschriftung der Container angepasst.

Wir schätzen die Situation so ein, dass allein mit der Neubeschriftung des Containers mit dem Begriff «Spende» die Alttextilien nicht einfach so aus dem Monopol herausgelöst werden können. Klar scheint für uns, dass die Weitergabe von noch brauchbaren Gegenständen durch Privatpersonen in Börsen, Verkauf auf Onlineplattformen etc. nichts mit Siedlungsabfall zu tun hat. Wenn ich aber einen Sack mit Kleidern und Textilien, teils ganz, teils defekt abgebe, ist darin eine Entsorgungsabsicht zu erkennen, und somit wird dieser Sack potenziell Siedlungsabfall.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn das BAFU zum Thema eine Einschätzung oder Kriterien abgeben könnte, ob gemischte Alt-Textilsammlungen beim Handel eine Konzession benötigen oder nicht.

Ich würde mich über ein Feedback freuen, ob und wie das BAFU in dieser Frage unterstützen kann.

Freundliche Grüsse

Alex Bukowiecki Gerber

Geschäftsführer

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI
Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern

Tel direkt: 031 356 32 40, Tel. Zentrale 031 356 32 42

www.kommunale-infrastruktur.ch

Antwort des BAFU an SVKI vom 9.12.2019:

Datum: 09.12.19 09:51 (GMT+01:00)

Betreff: WG: Textilsammlung: Kleiderspende statt Sammlung- Konsequenzen hinsichtlich Zugehörigkeit in den Siedlungsabfallmonopolbereich?

Sehr geehrter Herr Bukowiecki

Besten Dank für Ihre Mail. Aus rechtlicher Sicht kann ich Ihnen sagen, dass es zu dieser Frage bereits ein Bundesgerichtsurteil gibt (BGE 123 II 359 E. 4 und 5), welches Sie in Ihrem Faktenblatt ebenfalls zitiert haben. Die Altkleider aus Privathaushalten werden – wie auch die Kunststoffabfälle aus Haushalten – als Siedlungsabfälle qualifiziert. Ob es sich bei den betreffenden beweglichen Sachen um Wirtschaftsgüter



handelt, d.h. um auf Märkten handelbare Sachen, ist für die Qualifikation als Abfall nach Art. 7 Abs. 6 USG irrelevant (vgl. auch *Keller*, USG-Kommentar zu Art. 7 N. 31).

Demzufolge sind die Altkleider als Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a VVEA einzustufen, die dem kantonalen Entsorgungsmonopol (Art. 31b Abs. 1 USG) unterliegen.

Wollen Private diese Sammeltätigkeit ausüben, brauchen sie daher eine Konzession des zuständigen Gemeinwesens. Sämtliche Voraussetzungen, die wir im «[Begleitblatt zum Musterkonzessionsvertrag](#)» vom November 2018 für die Sammlung von Kunststoffabfällen vorschlagen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eingehalten werden, da die Sach- und Rechtslage in den relevanten Punkten dieselbe ist. Eine nicht bewilligte Sammeltätigkeit könnte die zuständige Gemeinde dem Detailhandel – falls nötig – aus rechtlicher Sicht verbieten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen.

Freundliche Grüsse

Satenig Chadoian

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, *Dr. iur., Rechtsanwältin*

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Recht

Worbentalstr. 68, CH-3063 Ittigen
Postadresse: BAFU, CH-3003 Bern

Kontaktadresse beim BAFU für allfällige Rückfragen zu diesem Thema:

Sekretariat der Sektion Siedlungsabfälle: Tel 058 462 93 80, waste@bafu.admin.ch

SVKI - Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement in Städten und Gemeinden

SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes